

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 20 (1925)
Heft: 5

Artikel: Natur- und Heimatschutz im Urnerland
Autor: Oechslin, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HEIMATSCHUTZ

ZEITSCHRIFT DER «SCHWEIZ. VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ»,
BULLETIN DE LA «LIGUE POUR LA CONSERVATION DE LA SUISSE PITTORESQUE».

HEFT N r. 5
Juli-Aug./Juill.-Août
1925

Nachdruck der Artikel und Mitteilungen bei deutlicher Quellenangabe
erwünscht. — La reproduction des articles et communiqués avec
indication de la provenance est désirée.

JAHRGANG
:: XX ::

Natur- und Heimatschutz im Urnerland.

Von Max Oechslin, Altdorf.

Es ist vielleicht gewagt, über Natur- und Heimatschutz im Kanton Uri zu schreiben! Und doch mögen gerade auch diese Zeilen mithelfen, unsere Behörden und das Volk im Urnerland an die Erhaltung und würdige Neugestaltung ihrer engern Heimat zu ermahnen, sie wegzubringen von der Ausbeutungssucht, die das ganze Reusstal voll Steinbrüche sehen möchte. Mögen sie ertragreich sein, all die Steinbrüche zwischen Gurnellen und Göschenen, von landschaftlichem Reiz sind sie keineswegs; und wenn man heute unterhalb Altdorf die Anfänge zweier Kalksteinbrüche sieht und davon vernimmt, dass weitere Konzessionen erteilt werden sollen, so erwacht im Natur- und Heimatschützer ein leises Bangen. . . .

So greife ich zur Feder, auf dass der Leser vernehme, dass trotz alledem zu Uri manch biederer Eidgenosse lebt, dem es am Herzen liegt, die allgewaltige Natur vor den gewinnsuchenden Menschen zu bewahren. Möchte ihnen aber dieses Heimatschutzheft ein Weckruf zur Zusammenarbeit sein.

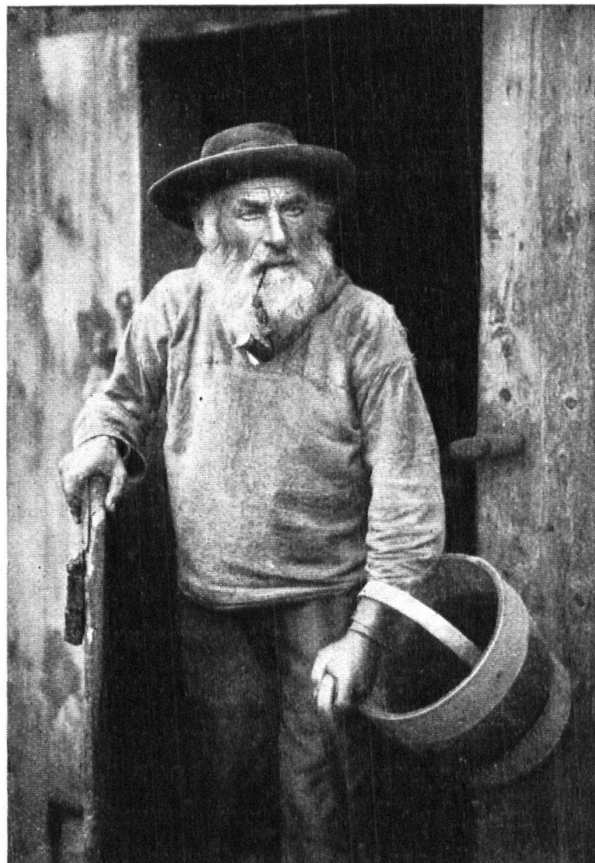


Abb. 1. Ein währschafter Schächentaler. Aufnahme von M. Aschwanden, Flüelen. — Fig. 1. Type original du Schächental. Photographie de M. Aschwanden, Flüelen.

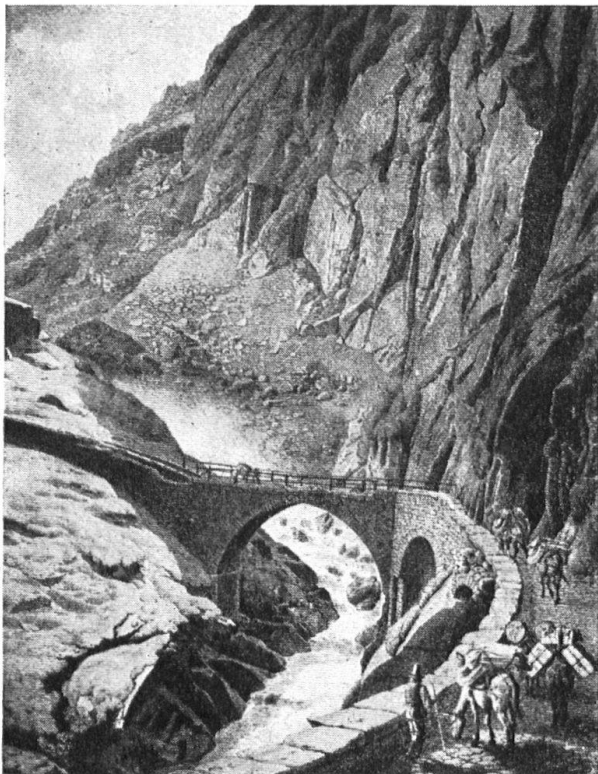


Abb. 2. Die alte Teufelsbrücke. Man beachte die niederen Strassenmauern, die einen Ausblick in die Reusschlucht ungehindert gestatten, während heute unnötig mannshohe Mauern jede Aussicht verhindern. Nach einer Lithographie von 1824. — Fig. 2. L'ancien Pont du diable. Remarquer les murs peu élevés qui protégeaient la route tout en permettant au voyageur d'admirer les gorges; tandis qu'aujourd'hui des murs à hauteur d'homme cachent inutilement la vue. D'après une lithographie de 1824.

Als Kasthofer von seiner Alpwanderung erzählte (Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Susten, Gotthard und Bernhardin und über die Oberalp, Furka und Grimsel, Aarau 1822), da schrieb er auch vom Bannberg zu Urseren. „Am linken Ufer der Reuss ist ein Berg (Bätzberg?) von den Thalvorstehern für die Jagd in Bann gelegt worden und hier haben die Bürger von Urseren eine Menge eingefangener Murmeltiere hingesezt, die ruhig sich vermehren, schaarenweise an sonnigen Tagen des Sommers spielend herumspringen, und durch ihr pfeifendes Geschrei Erinnerungen an die Wildnisse des Grimsels, der Furka und des Gotthards rege machen.“

Schon 1702 setzte eine Landratserkannntnis fest, dass alles Jaggen auf Gamsen und Murmeltiere „oder hiezu auch nur ein Gewehr ins Gebürg tragen“ vom St. Verena-Tag, den 2^{ten} Herbstmonat bis St. Katharina-Tag, den 25^{ten} Wintermonat erlaubt sei, „sonst aber zu keiner Zeit, bey 50 Gl. Buss, und so einer nur mit einem Gewehr ins Gebürg geht, soll er die Straf schon verfallen haben“ Sieben Jahre später, 1709, kam ein gänzlicher Schutz der Murmeltiere auf, indem die Landsgemeinde zu Bötzingen an der Gand in Schattdorf beschloss, am ersten Maisonntag bei lachendem Föhnhimmel, der sich wohl ob der ersten naturschützerischen Tat der Urner freute: „Das Murmolterngraben ist zu jeder Zeit gänzlich verboten, und zwar bey Gl. 20 Buss von jedem Stück.“ (Landbuch von 1823, Art. 225). Die eingeschränkte Jagd wurde 1746 und 1783 von der Landsgemeinde gegenüber aufgeworfenen Gegenanträgen bestätigt und ebenso durch den Landrat im Jahre 1819. Dem Murmeltieregraben scheint man aber schon damals nur vorübergehend gesteuert zu haben, denn am 4. Mai 1853 musste der Landrat sich neuerdings mit dieser Angelegenheit befassen, „in der Absicht, dem Ueberhandnehmen des Murmeltieregrabens desto wirksamer Einhalt

zu thun“, und beschloss: „Jedes Graben nach Murmeltieren, sowie denselben zu richten, ist bei 100Fr. von jedem Male des gänzlichen und zu jeder Zeit verboten.“ Dieser Erlass blieb bis zur Stunde in Kraft, fand er doch in der Gesetzessammlung von 1902, Landbuch III, Seite 239, noch Aufnahme. Wo wir aber heute unsere Alpen durchstreifen, finden wir immer wieder die von Aelplern aufgerissenen Murmeltierwohnungen. Diesen Bestimmungen ist es eben wie den meisten im Urnerland ergangen: einmal im Landbuchprotokoll eingetragen, waren sie perfekt und — vergessen, und nirgends fand sich ein Kläger gegen fortgeübte böse Tat. Wer würde denn einen Landsmann anklagen? — — Unterm 25. 8. 1923 erklärten Landammann

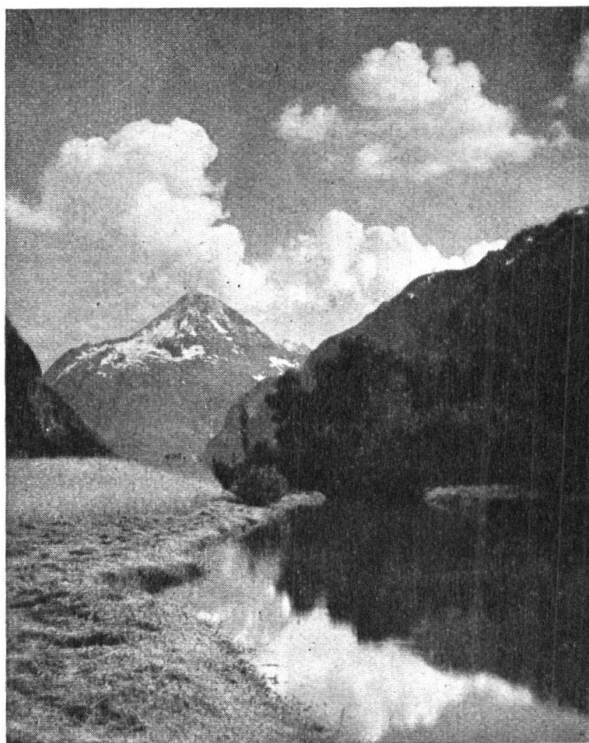


Abb. 3. Bei der stillen Reuss; im Hintergrund der Bristenstock. Ein, heute durch die Melioration der Reussebene völlig zerstörter, Winkel. Aufnahme von Theodor von Matt, Altdorf. — Fig. 3. Paysage tranquille des bords de la Reuss; au fond le Bristenstock. Ce site idyllique a été complètement abîmé lors de la correction de la Reuss pour l'amélioration des terrains. Cliché de M. Theodor von Matt, Altdorf.



Abb. 4. Der Reusskanal. Erfreulicherweise beleben Pflanzungen von Lärchen und Pappeln die sonst einformigen Ufer. Aufnahme von M. Aschwanden, Flüelen. — Fig. 4. Le canal de la Reuss. Des plantations de mélèzes et de peupliers animent heureusement ces rives uniformes. Cliché de M. Aschwanden, Flüelen.



Abb. 5. Die alte Kapelle am Tellenweg in Bürglen. Aufnahme von Theodor von Matt, Altdorf. — Fig. 5. L'ancienne chapelle du chemin de Tell. Cliché de M. Theodor von Matt, à Altdorf.

und Regierungsrat das Gebiet der Bauernstöcke für Gamsen und Murmeltiere als ein Schonrevier und schlossen es bis heute gänzlich für die Jagd.

Grössere allgemeine Jagdbanngebiete wurden ebenfalls schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts errichtet (1613), besagt doch Art. 147 des

Alten Landbuches, dass das Gebiet zwischen der Glarnergrenze, dem Klausen und Schächen bis zur Rynächt bei Schattorf, dem Evibachtobel, Frenchenberg ob Amsteg und bis zum Hüfe und zurück zur Glarnergrenze in Bann gelegt sei, „Berge, Stöcke, Thäler, Güter und Wälder.. so ist darin alles Schies-

sen, Richten und Fangen oder Herauslocken von groß oder kleinem Gewild und Geflügel, so wie ein Gewehr darin tragen bey Abnahme des Gewehrs für 1 Jahr und Gl. 70 Buss . . . verbothen.“ (Landbuch 1823, Art. 226). Das war ein Bann im vollen Sinne des Wortes für alles, was da „kreucht und fleucht“, und auch das Raubwild schien einen Schutz zu geniessen. Allein: In selber Zeit beschloss man zu Bötzingen: „Wenn wegen einem Bären, Wolf oder andern reissenden Thieren in einer Gemeinde eine Jagd angestellt oder gestürmet wird, solle jeder, der dazu fähig ist, und durch keine ehrenhafte Noth gehindert wird, dabey zu helfen schuldig seyn bey Gl. 1 Buss, und solle dem oder denen, die ein solches Thier schiessen oder erlegen Gl. 50 aus dem Landseckel gegeben werden. Wer aber eine Luchs schiessst oder fängt, dem soll Gl. 10, und für einen Geyer oder Adler Gl. 2 gegeben werden.“ Dass

derlei Bärenjagden eine Hetze im wahren Sinn des Wortes sein mussten, das beweisen die „Chroniknotizen aus dem Jahrzeitenbuch zu Spiringen, 1705—1831“ (Joseph Müller, Historisches Neujahrsblatt von Uri, 1915), in denen von der Bärenjagd auf Urnerboden anno 1705 erzählt wird, dass 150 Urner und 200 Glarner dabei gewesen seien, und dass der Bär dem Landammann Bintener (Püntener) von 100 Schützen verehrt wurde. Der Bär erhielt den ersten Schuss vom Johann Jakob Gisler aus dem Schächental, der ihn mit andern 10 Schützen erlegte!

Dem Banngebiet im Schächental folgte dasjenige zu Erstfelden und 1901 das Gitschen-Urirotstockgebiet. Seit bald zwei Jahrhunderten besitzen wir demnach Schongebiete — und trotzdem ist das Wild so selten!

Viel später kam der Pflanzenschutz auf, aber dennoch bleibt Uri einer der ersten Kantone in dieser Hinsicht, denn schon im Jahre 1808 schränkte der Landrat und 1819 die Landsgemeinde den schädlichen Verkauf der Nussbäume ein und knüpfte deren Abholzung an eine besondere Bewilligung von Seiten des Gemeinderates, bei 26 Gulden Busse, und wer „unbefügt ein Nussbaum ankornete (Rinde abschlagen) oder anborete, soll er 10 Dublonen bestraft werden.“ Das Ahornholz wurde dem Nussbäumigen gleichgestellt. — Dieser Schutz war wohl weniger wegen der Erhaltung prächtiger Bäume, sondern viel mehr zur Sicherung des Oels, da Nussöl bis gegen die 80er Jahre des verflossenen Jahrhunderts zum Liechten verwendet wurde und ahornige Truhen und Stabellen noch zur guten Aussteuer zählten.



Abb. 6. Blick auf Bürglen. Der Kirchturm zieht gleichsam das ganze Dorf zur Höhe. Aufnahme M. Aschwanden, Flüelen. — Fig. 6. Vue de Bürglen. Le clocher qui domine le village l'élève en quelque sorte du fond de la vallée. Cliché M. Aschwanden, Flüelen.

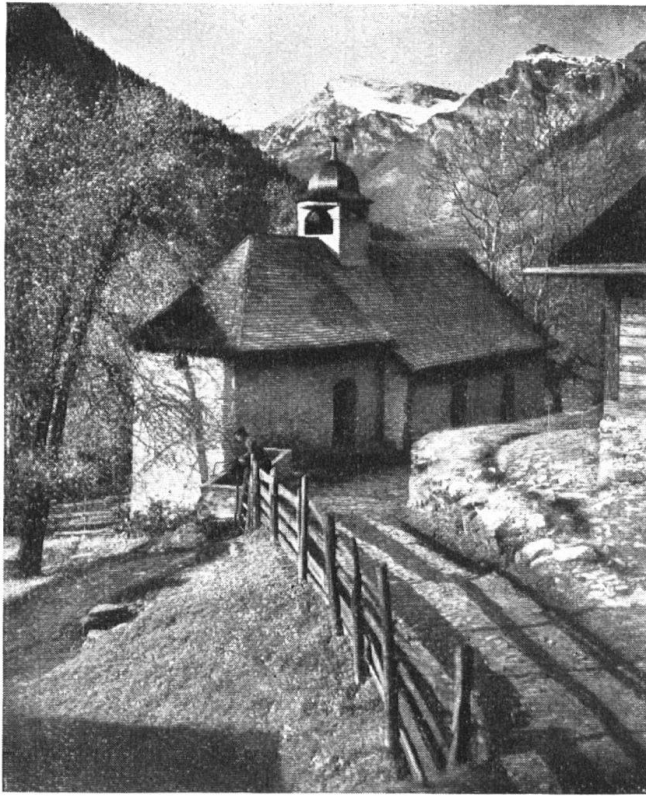


Abb. 7. Die Kapelle im Ried ob Amsteg. Der Berglandschaft gut angepasster Bau. Beachtenswert auch der schlichte Lattenhag längs des alten Gotthardweges, weniger erfreulich der Brunnen, wohl aus Zement mit magerer Eisenröhre. Aufnahme von M. Aschwanden, Flüelen. — Fig. 7. La chapelle de Ried, au-dessous d'Amsteg. Construction en harmonie avec ce paysage de montagne. Remarquer la modeste barrière de lattes qui borde la route du Gotthard. Quant à cette fontaine de ciment et son maigre tuyau de fonte ils sont loin d'être un ornement. Cliché de M. Aschwanden, à Flüelen.



Abb. 8. Das protestantische Kirchlein in Andermatt, ein der Umgebung wohl anstehender Neubau. Aufnahme J. Gassler, Andermatt. — Fig. 8. La petite chapelle protestante d'Andermatt, dont les lignes élancées s'accordent si bien avec la silhouette des cimes environnantes. Cliché J. Gassler, Andermatt.

Im Oktober 1885 stellte der Landrat eine „Verordnung gegen das Ausreuten der Alpenflanze Edelweiss“ auf: „Das Gewinnen, Feilbieten, sowie der Kauf, Verkauf und die Ausfuhr von Edelweiss samt den Wurzeln ist bei einer Busse von 10—100 Fr. verboten . . . Erlaubt ist nur, die ausgewachsenen Blüten ohne Beschädigung der Wurzeln zu pflücken oder abzuschneiden.“ Bei dieser Verordnung aber blieb es, bis der Landrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1908 „in Betracht der fortschreitenden Gefährdung und Verarmung unserer einheimischen, namentlich der Alpenflora“ beschloss: „Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von gewissen wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln

in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten, ist untersagt. Ausgenommen wird die rote Alpenrose, jedoch nur da, wo sie in schädigender, den Weidgang beeinträchtigender Weise auftritt, oder notwendigerweise zur Feuerung verwendet werden muss.“ Der Regierungsrat stellte dann mit Erlass vom 4. Juli 1908 folgende

Pflanzen unter Schutz: Rote und weisse Alpenrosen (*Rhododendron hirsutum*), Alpenveilchen (*Cyclamen europaeum*), Edelweiss (*Leontopodium alpinum*), Feuerlilie (*Lilium croceum* und *bulbiferum*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) u. Männetreu (*Nigritella nigra*).

— Allein: auch dabei blieb es; denn meines

Wissens erfolgte nie eine Klage oder Bestrafung, trotzdem längs der Klausenstrasse massenhaft Edelweisse und längs dem Axen massenhaft Cyclamen den Fremden zum Verkaufe angeboten wurden und trotzdem die landrätliche Verordnung genau bestimmte, dass Polizisten, Wildhüter, Hirten, Alpvögte und Förster über die Beachtung des Gesetzes zu hüten haben.

Als dann die neuerwachte Naturschutzkommission im Herbst 1923 vier Klagen einreichte, wobei es sich um Hunderte von Edelweissen handelte, da fand keine Bestrafung der Frevler statt, da nach der staatsanwaltlichen Gesetzesinterpretation der Begriff „massenhaft“ nicht festgelegt war. Dank den fortgesetzten Bemühungen der Kommission erliess dann, mit Beschluss vom 14. Juni 1924, der Regierungsrat die notwendige Ergänzung: „Unter «massenhaft» ist eine Anzahl verstanden, die grösser ist als die zur eigenen Befriedigung benötigte Menge — 20 bis 30 Stück pro Person —.“

So haben wir genügend Schutzwerkzeug für diesen Sommer und die kommende Zeit; mögen auch die Kläger erwachen, denn es wird im Urnerland immer noch viele „arme



Abb. 9. Die neue, einfache Kapelle auf der Kinzigpasshöhe; im Hintergrund der Rosstock. Aufnahme Anna Wipfli, Attinghausen. — Fig. 9. La nouvelle et modeste chapelle alpestre au haut du col de Kinzig. Au fond le Rosstock. Cliché de Mlle. Anna Wipfli, Attinghausen.



Abb. 10. Zwirnerei Iten in Flüelen: Magazin, Bureau und Fabrikgebäude, in Gruppen aufgelöst. Dem Landschaftsbild gut eingefügt. — Fig. 10. La retorderie Iten à Flüelen: magasins, bureau et ateliers bien distribués par groupes de bâtiments. En accord avec le paysage ambiant.



Abb. 11. Altes Urner Haus in Erstfeld. Die Verzierungen des Gebälkes sind rührende Zeichen eines kunstfrohen Schmucksinnes, der sich der angemessenen einfachen Mittel bediente. Aufnahme von M. Aschwanden, Flüelen. —
 Fig. 11. Vieille maison uranaise à Erstfeld. Les naïves sculptures de la charpente sont les témoins d'une époque où l'on savait exprimer par des moyens simples, à la portée de tous, un goût rustique de l'ornementation.
 Cliché M. Aschwanden, Flüelen.



Abb. 12. Dorfstrasse in Andermatt. Einheitlichkeit aber nicht Einförmigkeit in der Bauart. Giebel der Strasse zugekehrt. Strassenpflaster mit Radsteinen, an den Tessin gemahnend. Aufnahme von M. Aschwanden, Flüelen. —
 Fig. 12. Rue villageoise à Andermatt. Architecture qui a son unité sans être uniforme. Pignons sur la rue. Pavé rappelant les rues tessinoises. Cliché M. Aschwanden, Flüelen.

Kinder“ geben, die mit Alpenblumenverkauf die Fremden und Touristen belästigen.

Und nun der Heimatschutz.

Man spricht viel von ihm im Urnerland. Sieht dann und wann einen Schimmer seines Erfolges, seit der stramme Landammann Muheim sich nicht scheute, selbst aus dem Staatssäckel einige Dukaten zu nehmen, um einen Turm zu Silenen oder sonstwie althehrwürdigen Bau zu erhalten. Unter der Führung des Altdorfer Arztes Karl Gisler hat sich ein Trüpplein zur Erhaltung der Urnertracht, der Volkslieder und der Sitten und Gebräuche, unter denen sich die „Schlotterte“ so köstlich macht, zusammengetan. Die Geschichtsforschende Gesellschaft Uri trägt Sorge zur Burgruine Attinghausen und birgt in ihrem Historischen Museum in Altdorf gar feine Intimitäten aus Urgrossvaters Zeiten. Es fehlt aber die Mitarbeit der Gesamtheit und aller Behörden und der Gedanke für den Heimatschutz, der die Schulen durchwirkt und das ganze Talvolk umspinnt, dass es nicht mehr vorkommen kann, dass eine alte Teufelsbrücke „zusammenfällt“, während zu ihrer Erhaltung einige Sack Zement und einige Eisenklammern notwendig gewesen wären, dass alle die zum Teil wunderbaren und ans Tessin erinnernden Kapellen das ärmliche Aussehen behalten müssen, das sie heute so vielfach besitzen. Der Heimatschutzgedanke vermochte leider nicht durchzudringen, als all die Masten und Leitungen durchs Reusstal gestellt und gelegt wurden, dass man glauben könnte, wir lebten in einem Industriebezirk. Wie mancher hat sich schon geärgert ob dem eidgenössischen Silo-Gebäude bei der Station Altdorf, das sich in der Reussebene just so ausnimmt wie eine Hodlersche Marignanogestalt in einem Zündschen Waldbild.¹⁾ - Aufgaben in Fülle finden die Heimatschützer, wenn sie die Residenz Altdorf durchschreiten und die althehrwürdigen Herrenhäuser und das Zeughaus mit schiefen, morschen Fensterläden und abfallendem, schimmeligem Verputz sehen. Wenn neben ein, schlicht von der Strasse zurückgestelltes, heimeliges Landhäuschen ein Bauherr, ohne jegliche Rücksichtnahme, in alle Sonnenquere einen Ziegelsteinbau stellt und mit unbeschreiblichem Graugrün bestreicht (Grund-Altdorf).

Es fehlt im Urnerland eine bindende Verordnung zum Art. 702 des S. Z. G., der dem Heimatschutz den Boden schafft, damit die Arbeit und die Liebe zum Althergebrachten der alten Tellen auch in der hastenden Gegenwart fortbestehen kann. Die Bilder, die ich diesen Zeilen beigebe, die mögen von diesem Heimatschutz erzählen! Und alle zur Mitarbeit aufrufen: Natur- und Heimatschutz!

¹⁾ Abgebildet im „Heimatschutz“, 1913, Seite 159.